



Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
OB/01/1-2

Vorlagen-Nummer

4290/2019

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe nach § 24 Gemeindeordnung NRW betreffend "Änderung der Hauptsatzung, Antrags- sowie Anregungsrecht der Seniorenvertretung"

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

| Gremium | Datum |
|--|------------|
| Ausschuss für Anregungen und Beschwerden | 21.01.2020 |

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe. Er nimmt zur Kenntnis, dass auf Beschluss der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik derzeit ein inhaltsgleicher Antrag in der SVK-Stadtkonferenz beraten wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

I. Beschluss der Seniorenvertretung des Stadtbezirks Innenstadt

Die Seniorenvertretung des Stadtbezirks Innenstadt hat in ihrer Sitzung vom 12.11.2019 einstimmig folgende Anregung an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beschlossen:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden empfiehlt dem Rat der Stadt Köln, die Hauptsatzung vom 10. Februar 2009 in der Fassung der 19. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 02.05.2019 in § 23 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu ändern: (Änderungen fett)

*Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik **und die Seniorenvertretung der Stadt Köln** besitzen das Recht, Anregungen, Stellungnahmen **und Anträge** dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften **Seniorenpolitik und die Seniorenvertretung der Bezirke** haben das Recht, Anregungen, Stellungnahmen **und Anträge** der Bezirksvertretung vorzulegen.*

Die Begründung für dieses Anliegen ist dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Eingabe vom 18.11.2019 zu entnehmen.

Ein inhaltsgleicher Antrag wurde von der Seniorenvertretung des Stadtbezirks Innenstadt auch in die Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik am 29.11.2019 eingebracht.

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik hat in dieser Sitzung beschlossen, diesen Antrag zur weiteren Beratung an die SVK-Gesamtkonferenz zu verweisen, nachdem Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter aus anderen Bezirken Beratungsbedarf angemeldet hatten.

II. Stellungnahme der Verwaltung:

1. Bestehende Mitwirkungsmöglichkeiten der seniorenpolitischen Gremien

Die in § 23 der Hauptsatzung der Stadt Köln vorgesehenen seniorenpolitischen Gremien wirken derzeit sowohl auf Bezirksebene als auch auf gesamtstädtischer Ebene mit.

a) Mitwirkung in den Fachausschüssen:

Auf Vorschlag der SVK-Stadtkonferenz wählt der Rat die vorgeschlagenen Mitglieder als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW in die Ausschüsse für Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Jugend, Schule und Weiterbildung, Bauen, Wohnen sowie Anregungen und Beschwerden, § 23 Absatz 4 der Hauptsatzung. Als beratende Mitglieder in den Fachausschüssen können sie dort Anfragen und Anträge stellen.

b) Mitwirkung in den Bezirksvertretungen

Die Seniorenvertretungen in den jeweiligen Stadtbezirken wählen jeweils eine Person als Sachverständige für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen, § 1 Abs. 3 Ziffer 2 der Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik.

c) Mitwirkung über Anregungen und Stellungnahmen

Zudem besitzt die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik nach § 23 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung das Recht, Anregungen und Stellungnahmen dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Gleiches gilt nach § 23 Absatz 2 Satz 3 der Hauptsatzung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften.

2. Stellungnahme zur Anregung der Seniorenvertretung des Stadtbezirks Innenstadt

a) Einführung eines Antragsrechts in Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen

Ein Antragsrecht für die Seniorenvertretung im Rat oder den Fachausschüssen ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Das Antragsrecht ist den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums vorbehalten. Entsprechend ist in § 23 Absatz 2 der Hauptsatzung für die Stadt- und Bezirksarbeitsgemeinschaften

Seniorenpolitik kein Antragsrecht vorgesehen, sondern das Recht, Anregungen oder Stellungnahmen dem Rat oder einem Ausschuss bzw. der Bezirksvertretung vorzulegen.

Allerdings können die Vertreterinnen und Vertreter, die auf Vorschlag der Seniorenvertretung vom Rat in die Fachausschüsse entsandt werden (nach § 23 Absatz 4 Hauptsatzung), als beratende Mitglieder der jeweiligen Ausschüssen dort Anträge einbringen.

b) Einführung eines Anregungs- und Stellungnahmerecht für die Seniorenvertretung

Ein zusätzliches Anregungs- bzw. Stellungnahmerecht für die Seniorenvertretung der Bezirke gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen bzw. gegenüber den Bezirksvertretungen ist rechtlich möglich. Der Rat der Stadt Köln könnte eine entsprechende Ergänzung der Hauptsatzung beschließen.

Die bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Gremien der Seniorenpolitik sind unter 1. dargestellt.

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Köln:

§ 23 Seniorenvertretung und Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik

(1) Bei der Stadt Köln wird eine Seniorenvertretung gebildet. Die Seniorenvertretung der Stadt Köln wird entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Wahlordnung gewählt.

(2) Auf Stadtebene und auf Stadtbezirksebene werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, in die die Seniorenvertretung, die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates bzw. Bezirksvertretungen Mitglieder entsenden. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik besitzt das Recht, Anregungen oder Stellungnahmen dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik haben das Recht, Anregungen und Stellungnahmen der Bezirksvertretung vorzulegen.

(3) Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter und ihre Stellvertretungen bilden die SVK-Stadtkonferenz.

(4) Die SVK-Stadtkonferenz kann Mitglieder in die für Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Jugend, Schule und Weiterbildung, Bauen, Wohnen, sowie Anregungen und Beschwerden zuständigen Fachausschüsse entsenden. Hierfür schlägt die SVK-Stadtkonferenz aus ihrer Mitte je ein Mitglied und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall vor. Auf Vorschlag der SVK-Stadtkonferenz wählt der Rat diese als sachkundige Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO in die Ausschüsse.

(5) Die Einzelheiten regelt die vom Ausschuss für Soziales und Senioren beschlossene Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (GOGrSP).

Anlage

Anregung der Seniorenvertretung Innenstadt